

Gemeinde Hüttisheim

Benutzungs- und Entgeltordnung zum freiwilligen kommunalen Betreuungsangebot an der Grundschule Hüttisheim im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

§ 1 Betreuungsangebot

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttisheim hat am 06.05.2003 beschlossen, ab dem Schuljahr 2003/04 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bei entsprechendem Bedarf eine Betreuungsgruppe entsprechend nachfolgender Bestimmungen einzurichten. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

(2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu den vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterrichts- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

(1) Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

(2) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (28.02. / 31.07.) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

(3) Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeindeverwaltung, der Grundschule und im Kindergarten aus.

(4) Die Anmeldung zur Betreuung für Einzeltage ist direkt bei der im Betreuungsraum anwesenden Betreuungsperson vorzunehmen. Hierbei hat die Bezahlung des Elternbeitrags in bar zu erfolgen.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen in der Zeit von 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr.

(2) Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Die Betreuungszeiten werden nach den Erfordernissen der Eltern und den Stundenplanvorgaben festgesetzt.

(3) Eine Betreuung während der Schulferien erfolgt nicht.

(4) Kann ein Kind die vereinbarte Betreuungszeit nicht planmäßig besuchen, ist eine unverzügliche Benachrichtigung des Betreuungspersonals erforderlich.

§ 4 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind ebenfalls vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der Betreuungsgruppe wird ein Elternbeitrag entsprechend nachfolgenden Regelungen erhoben. Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats durch Bankabbuchung eingezogen.

(2) Der Höhe des Beitrags liegt der Jahresaufwand zugrunde. Entgeltpflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.

(3) Wird ein Kind während eines Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

(4) Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

(5) Für den Besuch der Betreuungsgruppe werden folgende Beiträge festgesetzt:

a) Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag 25,00 €/Monat

b) Sporadische Tagesbetreuung pro Tag 7,00 €

c) Geschwisterermäßigung: die Beiträge werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind je um die Hälfte ermäßigt.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Hüttisheim, den

Bernd Porter
Bürgermeister